

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und  
Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche  
Produktionsgenossenschaften.**

**Vom 30. Juni 1954**

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) — im folgenden als „Gesetz vom 17. Februar 1954“ bezeichnet — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Altbauern und Altsiedler werden von den Schuldschulden befreit, die auf Grundstücken lasten, die ihr persönliches Eigentum und von ihnen in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingebracht worden sind. Die Schuldbefreiung erstreckt sich auch auf diejenigen Grundstücke, die von Genossenschaftsbauern in Übereinstimmung mit dem Statut im Rahmen der individuellen Hauswirtschaft genutzt werden.

(2) Grundstücke, die Eigentum von Landarbeitern sind und von diesen in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingebracht oder die im Rahmen der individuellen Hauswirtschaft genutzt werden, unterliegen ebenfalls der Entschuldung. Die Grundsätze des Gesetzes vom 17. Februar 1954 und seiner Durchführungsbestimmungen sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Unter die Schuldbefreiung fallen auch Alt-schulden, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind und

- a) jetzt zum Eigenvermögen des neuen Kreditinstitutes gehören oder
- b) bei Aufnahme eines seit dem 9. Mai 1945 gewährten neuen Darlehns Teil dieses neuen Darlehns geworden sind und von einem Kreditinstitut verwaltet werden.

(2) Zu den durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen, die der Schuldbefreiung unterliegen, gehören auch die Zusatz- und Betriebsaufbaudarlehen.

§ 3

(1) Von der Schuldbefreiung ausgeschlossen sind solche grundpfandrechlich gesicherte Forderungen, die

- a) auf Grund von Gerichtsurteilen oder Vermögensbeschlagnahmen von der Deutschen Investitionsbank geltend gemacht werden mit Ausnahme der Vermögensbeschlagnahmen auf Grund der Bodenreform oder im Zuge der Sequesterverfahren nach Bef. 124 der SMAD vom 30. Oktober 1945;
- b) von der Deutschen Investitionsbank für Privatpersonen verwaltet werden.

(2) Auf Pachtland ruhende Schulden fallen nicht unter die Bestimmungen, des Gesetzes vom 17. Februar 1954. §

§ 4

Bringt ein Altbauer oder Altsiedler Grundstücke in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ein, die einer Personengemeinschaft gehören, so erfolgt die Schuldbefreiung für seinen Anteil und in dem Umfang, wie die Miteigentümer ihre Anteile ihm bei gleichzeitigem Austritt aus der Personengemeinschaft übereignet haben.

§ 5

(1) Die Schuldbefreiung erfolgt in Höhe des bei Eintritt des Bauern in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bestehenden Restkapitals. Zur einfacheren Berechnung des Restkapitals ist auf den ersten Tag des Monats zurückzugehen, an dem die Mitgliederversammlung den Altbauern oder Altsiedler in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft aufgenommen hat

(2) Die bis zum genannten Stichtag rückständigen Zins- und Tilgungsleistungen sind durch das bisher zur Geltendmachung der Forderung berechnete Kreditinstitut von dem Genossenschaftsbauern einzuziehen.

(3) Hat der Genossenschaftsbauer Zins- und Tilgungsraten vor ihrer Fälligkeit und über den Stichtag hinaus geleistet, werden ihm diese überzahlten Beträge von dem die betreffende Forderung verwaltenden Institut zurückerstattet.

§ B

(1) Der Antrag auf Befreiung von der Schuldschulden ist vom Eigentümer des Bauernhofes schriftlich an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu richten. Die erforderlichen Vordrucke für die Anträge sind von den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei den im Abs. 3 genannten Filialen der Deutschen Investitionsbank anzufordern.

(2) Dem Antrag ist eine Bestätigung des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft über die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft unter Angabe des Aufnahmedatums beizufügen.

(3) Die Anträge sind zu richten

- a) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Potsdam, Stalinallee 131 —  
für die Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam,
- b) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Dresden —  
für die Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt,
- c) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Schwerin —  
für die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg,
- d) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Halle —  
für die Bezirke Halle, Magdeburg,
- e) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Erfurt —  
für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl.

(4) Der Eingang des Antrages ist dem Antragsteller von der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank umgehend zu bestätigen.

§ 7

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank auf Antrag die zur Durchführung der Entschuldung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

§ 8

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die Löschung der Schuld im Grundbuch zu beantragen, wobei es der Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht bedarf.